

II. 7. Grenzübergreifende Rechtshilfe in Strafsachen

Im Sinne einer effizienteren und schnelleren Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten, also Polizei-Zolldienststellen und den Gerichten, wurde durch einen Rechtsakt des Europarates vom 29. 05. 2000 (in Kraft getreten am 23.08.2005) eine Modernisierung des Übereinkommens von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen, einschliesslich des Zusatzprotokolls von 1978, durchgeführt⁹⁹.

In dem Übereinkommen heisst es:

»Im Allgemeinen erfolgen Rechtshilfeersuchen schriftlich. Sie werden unmittelbar den örtlich zuständigen Justizbehörden übermittelt und von diesen ausgeführt. Bestimmte Ersuchen werden über die zentralen Behörden der Mitgliedsstaaten übermittelt (Ersuchen um zeitweilige Überstellung oder Durchbeförderung von inhaftierten Personen, Übermittlung von Strafnachrichten). In dringenden Fällen kann das Ersuchen über Interpol oder über eine andere Institution gestellt werden, die gemäß dem Vertrag über die Europäische Union (EU) zuständig ist.

Der Mitgliedsstaat, der um Rechtshilfe ersucht wird (ersuchter Mitgliedsstaat) muss die vom Mitgliedsstaat, der um Rechtshilfe ersucht (ersuchender Mitgliedsstaat), angegebenen Formvorschriften und Verfahren einhalten und das Rechtshilfeersuchen so rasch wie möglich erledigen, wobei er die angegebenen Fristen so weit wie möglich berücksichtigt.

*Die Mitgliedsstaaten übersenden Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats aufhalten, für sie bestimmte **Verfahrensurkunden** unmittelbar durch die Post. In bestimmten Fällen kümmert sich hierum der ersuchte Mitgliedsstaat.*

⁹⁹ vgl. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A133108>

Eine Justizbehörde oder eine Zentralbehörde kann in unmittelbaren Kontakt zu einer Polizei- oder Zollbehörde eines anderen Mitgliedsstaates oder - im Fall von Rechtshilfeersuchen zum Zweck der Strafverfolgung - einer Verwaltungsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates treten. Jeder Mitgliedsstaat kann diese Klausel ablehnen oder nur unter bestimmten Bedingungen anwenden.

*Die Mitgliedsstaaten können ohne ein vorausgehendes Ersuchen **Informationen** über Straftaten und Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften **austauschen**, deren Ahndung oder Bearbeitung in den Zuständigkeitsbereich der empfangenden Behörde fällt.¹⁰⁰«*

Unter dem Unterpunkt »**Bestimmte Formen der Rechtshilfe**« wird u.a. auch die Möglichkeit einer »gemeinsamen Ermittlungsgruppe« mit Vertretern mehrerer Mitgliedstaaten eingeräumt. Hier heißt es:

*»Zwei oder mehrere Mitgliedsstaaten können eine **gemeinsame Ermittlungsgruppe** einsetzen, deren Zusammensetzung die betreffenden Mitgliedstaaten im Wege der Vereinbarung festlegen. Die gemeinsame Ermittlungsgruppe wird für einen bestimmten Zweck und für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt. Sie wird von einem Beamten des Mitgliedsstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet. Dieser Beamte leitet auch die Tätigkeiten der Gruppe im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaats.«*

¹⁰⁰ wie zuvor

Feststellung Nr. 4:

Offenbar hat es in diesem speziellen Fall keine gemeinsame Ermittlungsgruppe gegeben, obwohl eine solche schon aufgrund der Art und Weise der Ermittlungen und des Sachverhaltes indiziert gewesen wäre.

Vielmehr scheint es nach der Aktenlage so, dass Frankreich und Deutschland zwar über die Rechtshilfe Informationen und Ermittlungsergebniss ausgetauscht haben, aber defacto jedes Land seine »eigenen« Ermittlungen geführt hat.